

Hausordnung

für das Neanderthal Museum, Talstraße 300, 40822 Mettmann sowie die Steinzeitwerkstatt, Thekhauser Quall 2, 40699 Erkrath

1. Allgemeines

Betreiber des Neanderthal Museums ist die Stiftung Neanderthal Museum, Talstraße 300, 40822 Mettmann, Vorsitzender des Stiftungsrates Prof. Dr. Gert Kaiser, Vorsitzender des Stiftungsvorstandes Robert Wirtz.

Das Museum kann während der Öffnungszeiten in den der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen besucht werden. Die Steinzeitwerkstatt ist nur für angemeldete Gruppen geöffnet. Einzelne Ausstellungsräume oder Gebäudeteile können zeitweilig geschlossen sein.

2. Besucherverhalten

Damit der Museumsbesuch auch zu Ihrer Zufriedenheit verläuft, bitten wir Sie um Ihre Mitarbeit.

Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und Getränken sind im Museum nicht gestattet. Waffen und gefährliche Gegenstände sind im Museum verboten. Wir bitten unsere Besucher, sich so zu verhalten, dass andere Besucher nicht behindert, belästigt oder gefährdet und Museumsobjekte beschädigt werden.

Bitte befolgen Sie die Anweisungen unseres Museumspersonals. Die Mitarbeiter nehmen das Hausrecht wahr und können Besucher, die sich nicht an die Regelungen der Hausordnung und an die Anweisungen halten, vom Besuch des Hauses ausschließen. Aufsichtspersonen wie Lehrer, Gruppenleiter und Erziehungsberechtigte sind für ein angemessenes Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung verantwortlich.

3. Foto-, Film-, Video- oder sonstige Bildaufnahmen

Foto-, Film-, Video- oder sonstige Bildaufnahmen ohne Stativ und Lampen sowie Zeichnungen sind ausschließlich zu privaten Zwecken erlaubt. Wir bitten Sie, auf andere Besucher beim Fotografieren und Filmen Rücksicht zu nehmen. Überlassung solcher Aufnahmen an Dritte oder zu gewerblichen Zwecken sind nicht gestattet.

Kommerzielle bzw. gewerbliche Foto- und Filmaufnahmen sind im Vorfeld unter Angabe der Verwendung schriftlich bei der Museumsleitung anzuzeigen und genehmigungspflichtig.

Journalistische Fotoaufnahmen sind unter der Angabe der Verwendung schriftlich beim Museumspersonal anzuzeigen.

4. Fremdführungen

Gruppenführungen im Museum sind ausschließlich von bevollmächtigten Personen durchzuführen. „Fremdführungen“ sind nicht gestattet.

5. Haftung

Der Museumsbesucher haftet für alle von ihm an den Gegenständen des Museums verursachten Schäden nach den Bestimmungen des BGB. Für von Minderjährigen verursachte Schäden haften deren Aufsichtspflichtige oder Erziehungsberechtigte.

Mit dem Betreten des Museumsgeländes wird diese Hausordnung anerkannt.

Mettmann, 12.03.2015
Der Vorsitzende